

II-4982 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 21.891/30-1a/79

XIV. Gesetzgebungsperiode

21. März 1979
1010 Wien, den
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Neue Tel.Nr.: 75 00

2324 IAB

1979-03-27

zu 2353 IJ

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten MELTER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Pensionsanpassungsgesetz - Anregung der Volksanwaltschaft (Nr.2353/J)

Die anfragenden Abgeordneten nehmen Bezug auf die im 1.Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat (S.20, Pkt.3.3) getroffenen Feststellungen, wonach sich in der Praxis immer wieder Fälle ergeben, in denen die Pension zum Stichtag 1.Dezember eines Jahres (Austritt aus der Beschäftigung mit 30.November) nach der erstmaligen Anpassung ab 1.Jänner des nächstfolgenden Jahres höher ist als die zum Stichtag 1.Jänner ds.Js. (Austritt aus der Beschäftigung mit 31.Dezember) gebührende Pension.

In diesem Zusammenhang wird an mich folgende Anfrage gerichtet:

Wurde die gegenständliche Problematik bereits einer genaueren Prüfung unterzogen - und, wenn ja, wie lautet deren Ergebnis?

In Beantwortung dieser Anfrage beeohre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Das mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr.96/1965 eingeführte Pensions(Renten)anpassungssystem soll einerseits den bei Pensionsbeginn erreichten Lebensstandard des Pen-

- 2 -

sionisten erhalten, andererseits verfolgt sie das Ziel, den Pensionisten auch den steigenden Anteil der aktiv Erwerbstätigen am Sozialprodukt zugute kommen zu lassen.

Maßgebend für die laufende Anpassung der Renten und Pensionen der Sozialversicherung ist der Anpassungsfaktor, der das Element der dynamischen Anpassung im Pensionsanpassungsgesetz (PAG) darstellt. Aufgabe des Anpassungsfaktors ist es, die Entwicklung der Löhne und Gehälter weitestgehend auf die Renten und Pensionen zu übertragen. Zu diesem Zweck waren nach der ursprünglichen Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes mit Wirksamkeit ab 1.Jänner eines jeden Jahres die Pensionen, für die der Stichtag vor dem 1.Jänner des vorangegangenen Jahres lag, mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor zu vervielfachen; die erstmalige Anpassung der Pensionen war somit im Extremfall mit einer zweijährigen Verzögerung nach ihrem Anfall vorzunehmen.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf die Begründung der Regierungsvorlage der 30.Novelle zum ASVG (965 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP) verweisen, wo hinsichtlich der Gründe für die Neufassung des § 108h Abs.1 ASVG folgendes angeführt wird:

"Wie schon in der Einleitung zu den Erläuterungen ausgeführt wurde, liegt eine weitere Ursache für das unbefriedigende Funktionieren der Pensionsanpassung darin, daß nach der gegenwärtigen Rechtslage die erstmalige Anpassung einer Pension erst am 1.Jänner des dem Pensionsanfall zweitfolgenden Jahres stattfindet. Diese Anpassungs-

- 3 -

verzögerung bedeutet einen umso stärkeren Abfall des Lebensstandard eines Pensionisten gegenüber dem eines Aktiven, je progressiver die Lohnentwicklung der Aktiven vor sich geht. Dazu kommt noch, daß nach der gegenwärtigen Rechtslage die zeitliche Lagerung des Stichtages am Anfang, in der Mitte oder am Ende eines Jahres einen Einfluß auf die Pensionshöhe und die effektive Dauer der Anpassungsverzögerung ausübt. Im Extremfall kann sich der Zeitraum bis zur Erstanpassung einer Pension bis auf 24 Monate erstrecken."

Zur Beseitigung dieser unbefriedigenden Auswirkungen wurden in der 30. Novelle zum ASVG eine Reihe von Maßnahmen getroffen, u.a. eine Verkürzung des Zeitraumes bis zur erstmaligen Anpassung der Pensionen und Renten um ein Jahr. War nach den bis zur 30. Novelle zum ASVG geltenden Bestimmungen z.B. eine im Jahr 1974 eingefallene Pension erstmalig am 1.1.1976 anzupassen, so wurde sie nach der geänderten Regelung bereits am 1.1.1975 angepaßt.

Die neue Form der erstmaligen Anpassung hat ebenso wie die gleichfalls in der 30. Novelle zum ASVG vorgesehene Neuregelung der Richtzahlermittlung wesentlich dazu beigetragen, eine der Lohnentwicklung möglichst entsprechende Pensionsentwicklung zu gewährleisten.

Die von der Volksanwaltschaft geschilderte Auswirkung, wonach die erstmalige Anpassung im günstigsten Fall bereits ein Monat nach dem Stichtag, im Extremfall erst 12 Monate nach dem Stichtag, vorzunehmen ist, steht im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung. Es kann daher in einzelnen Fällen vorkommen, daß die Pension zum Stichtag 1. Dezember eines Jahres nach der erstmaligen Anpassung

- 4 -

ab 1. Jänner des nächstfolgenden Jahres höher ist als die zum Stichtag 1. Jänner dieses Jahres gebührende Pension.

Dieses Problem steht in einem untrennbarer Zusammenhang mit der Frage, wann eine neuzuerkannte Pension oder Rente zum ersten Mal angepaßt werden soll. Hier kann wohl nicht von dem Grundsatz abgegangen werden, daß für die Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor ein für alle Pensionen gültiger Zeitpunkt maßgebend sein muß. Der Gesetzgeber hat überdies auch die Auswirkungen der Wahl des Zeitpunktes für die Stellung des Pensionsantrages (am Jahresbeginn oder Jahresende) dadurch modifiziert, daß bei der Erstberechnung der Pension die Beitragsgrundlagen des laufenden Kalenderjahres unberücksichtigt bleiben. Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen nämlich die letzten 60 anrechenbaren Versicherungsmonate in Betracht, die vor jenem Kalenderjahr liegen, in das der Stichtag fällt. Da nur die vor dem Kalenderjahr des Stichtages gelegenen Versicherungsmonate berücksichtigt werden, können im Extremfall (Stichtag 1. Dezember eines Jahres) bis zu elf der letzten Versicherungsmonate, nämlich die im Kalenderjahr des Stichtages liegenden Versicherungsmonate, außer Betracht bleiben. Es wird daher individuell zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, je nachdem welche Beitragsgrundlagen in die Bemessungszeit fallen.

Der Erstberechnung der Pension liegen derzeit zum Großteil mit den Aufwertungsfaktoren des § 108c ASVG angepaßte Beitragsgrundlagen zu Grunde. Die Aufwertungsfaktoren werden alljährlich im Zuge der Pensionsanpassung neu ermittelt. Bei Beurteilung der Frage, ob im Einzelfall der durch die Pensionsantragstellung ausgelöste Stichtag

- 5 -

1. Dezember oder 1. Jänner günstiger ist, wird daher auch von den zur Anwendung kommenden Aufwertungsfaktoren abhängig sein.

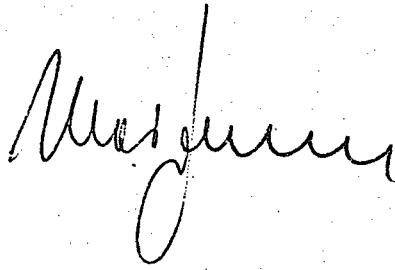
Bei all diesen Überlegungen darf jedoch meiner Ansicht nach nicht außer Betracht gelassen werden, daß der Stichtag nach den geltenden Bestimmungen (§ 223 Abs.2 ASVG) grundsätzlich durch den Eintritt des Versicherungsfalles bestimmt wird, also außerhalb der Sphäre der Beeinflußbarkeit durch Antragstellung liegt. Der Stichtag verschiebt sich durch Antragstellung nur dann, wenn der Versicherungsfall schon vor der Antragstellung eingetreten ist. Durch diese Regelung wollte der Gesetzgeber es dem Versicherten ermöglichen, einen Leistungsanspruch aus einem Versicherungsfall des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit nicht gleichzeitig mit dem Eintritt des Versicherungsfalles, sondern erst später geltend zu machen, um auch nach Eintritt des Versicherungsfalles zur Erfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen oder Verbesserung des Leistungsanspruches noch Versicherungszeiten bis zum Stichtag, der in diesem Fall durch die Antragstellung ausgelöst wird, zu erwerben.

Zusammenfassend möchte ich daher folgendes feststellen: Nach der geltenden Rechtslage wird im Interesse der Versicherten die wirksame Entrichtung von Beiträgen auch nach Eintritt des Versicherungsfalles des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit ermöglicht. In diesen Fällen hängt die Bestimmung des Stichtages von der Antragstellung und damit vom Versichten ab. Die Auswirkungen der Wahl des Zeitpunktes für die Stellung des Pensionsantrages (am Jahresbeginn oder Jahresende) wurden durch die oben erwähnten gesetzlichen Maßnahmen weiter-

- 6 -

gehend reduziert, zur Gänze ausgeschlossen können jedoch solche Auswirkungen - bei Beibehaltung eines für alle Pensionen gültigen Anpassungszeitpunktes - nicht werden.

Eine Lösung der aufgezeigten Problematik "in der Richtung, daß Benachteiligungen allein durch ungünstige Wahl des Zeitpunktes des Pensionsantrittes ausgeschlossen werden" wie sie in dem Bericht der Volksanwaltschaft angeregt wird, kann im Hinblick auf die Vielfalt der für das Ausmaß der Pensionsleistung maßgebenden Kriterien nicht erreicht werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Müller".